

BGer 1P.373/2001 vom 25. Juli 2000

Bundesgericht, 2000-07-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.373_2001

FR: TF 1P.373/2001 du 25 juillet 2000

IT: TF 1P.373/2001 del 25 luglio 2000

Regeste

Verfahren

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ist legitimiert, den kantonal letztinstanzlichen Entscheid über die Festsetzung seines Verteidigerhonorars mit staatsrechtlicher Beschwerde anzufechten (Art. 88 OG). Da auch die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die staatsrechtliche Beschwerde einzutreten.

E. 2

a) Vor Bundesgericht strittig ist einzig der Entschädigungsansatz für die vom Beschwerdeführer erstellten 975 Kopien. Währenddem dieser Fr. 1.-- pro Kopie für angemessen hält, anerkennt das Obergericht lediglich einen Ansatz von Fr. 0.50. Entsprechend hat das Obergericht dem Beschwerdeführer für die verrechneten Kopien nur Fr. 487. 50 anstelle der geforderten Fr. 975.-- zugesprochen. Der Beschwerdeführer sieht darin eine willkürliche Sparmassnahme und beruft sich vergleichsweise auf Art. 6 der Honoraransätze des Vereins Zürcherischer Rechtsanwälte vom Januar 1997 sowie auf die Verordnung des Obergerichts über die Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren vom 21. April 1993, wo pro Kopie eine Entschädigung von Fr. 1.-- vorgesehen sei. Auch mit Blick auf das Kostendeckungsprinzip erachtet der Beschwerdeführer eine Entschädigung von Fr. 0.50 pro Kopie als ungenügend, zumal gerade kleinere Anwaltskanzleien regelmässig nicht über grössere Kopierapparate mit automatischem Papiereinzug und Sortierer verfügten. b) Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts vor, wenn der angefochtene kantonale Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Eine materielle Rechtsverweigerung ist nicht schon dann gegeben, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erschiene, sondern nur dann, wenn das Ergebnis schlechterdings mit vernünftigen Gründen nicht zu vertreten ist (BGE 125 II 129 E. 5b; 124 IV 86 E. 2a; 124 V 137 E. 2b S. 139, je mit Hinweisen). Die kantonalen Instanzen verfügen bei der Beurteilung der Angemessenheit anwaltlicher Kostenaufstellungen zum Vornherein über ein beträchtliches Ermessen. Das Bundesgericht greift daher bei Anrufung des Willkürverbots nur ein, wenn der Ermessensspielraum klarerweise überschritten worden ist und etwa Bemühungen nicht honoriert wurden, die zweifelsfrei zu den Obliegenheiten eines amtlichen Verteidigers gehören (BGE 122 I 1 E. 3a mit Hinweisen; 118 Ia 133 E. 2d). Solange die Entschädigung des Officialverteidigers gesamthaft gesehen als angemessen erscheint, ist es nicht willkürlich, wenn sie tiefer angesetzt wird als bei einem privaten Rechtsanwalt (BGE 117 Ia 23 E. 3a mit Hinweisen).

c) Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass der beanstandete Entschädigungsansatz für Kopien der gängigen zürcherischen Praxis bei der Honorarbemessung für amtliche Mandate - um die es hier einzig geht - entspricht. Zu Recht weist das Obergericht in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Vergleich mit dem Kopienansatz nach der Verordnung des Obergerichts über die Vorladungs-, Zustellungs- und Schreibgebühren vom 21. April 1993 insofern hinkt, als sich der dort festgelegte Tarif von Fr. 1.-- auf "von Privatpersonen zusätzlich verlangte Ausfertigungen" und damit auf besondere Dienstleistungen bezieht, die mit den üblichen Spruch- und Schreibgebühren nicht abgegolten werden. Das Obergericht führt aus, dieser Tarif betreffe nicht nur den Sach-, sondern auch den Personalaufwand. Demgegenüber sei bei der Entschädigung der amtlichen Verteidiger die Sekretariatsarbeit im Stundenansatz abgegolten, weshalb sich die Fr. 0.50 nur noch auf den Sachaufwand bezögen. Diese Betrachtungsweise erscheint auch unter Berücksichtigung des vom Beschwerdeführer eingewendeten Kostendeckungsprinzips hinsichtlich der Amortisation des kanzeleigenen Kopiergeräts nicht als willkürlich. Nicht stichhaltig ist schliesslich das Argument, der Beschwerdeführer könne als im Kanton Zürich tätiger Anwalt grundsätzlich verpflichtet werden, amtliche Mandate zu übernehmen. Diese Regelung betrifft die Honorarbemessung nicht unmittelbar.

E. 3

Demnach ist die staatsrechtliche Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.